

Zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Verfahrensbelastung der Spruchkörper hat das Präsidium heute die nachstehende

3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2017

b e s c h l o s s e n :

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 geht die Zuständigkeit für asylrechtliche Verfahren betreffend das Herkunftsland Guinea einschließlich der zu diesem Zeitpunkt bei der 3. Kammer anhängigen Verfahren aus dem Jahr 2017 auf die 1. Kammer über. Davon ausgenommen sind Verfahren, in denen bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

Beusch

Addicks

Hammer

Koch

Küppers-Aretz

Dr. Schafranek